

Die Schuldnerberatung Tübingen informiert:

Kinderzuschlag

(nach § 6a Bundeskindergeldgesetz)

Zielgruppe:

Eltern, die ihren eigenen Bedarf im Sinne des SGB II aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können und nur durch ihre Kinder hilfsbedürftig im Sinne des SGB II werden.

Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kinderzuschlag:

- bei Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft, der unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres angehören,
- wenn für diese Kinder Kindergeld bezogen wird,
- wenn die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen,
- wenn das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und
- wenn der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht.

Die maximal mögliche Leistung:

- seit 01.01.2017: 170 € für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind
- bei mehreren zu berücksichtigenden Kindern wird ein Gesamtkinderzuschlag gezahlt
- längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

Die Mindesteinkommensgrenze beträgt für Elternpaare 900 €, für Alleinerziehende 600 €. Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann beanspruchen, wenn das monatliche Einkommen (z. B. Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld I, Krankengeld etc.) die jeweilige Mindesteinkommensgrenze erreichen.

Eltern mit Kindern, die nur Alg II, Sozialgeld oder Sozialhilfe beziehen und sonst kein Einkommen oder Vermögen haben, können keinen Kinderzuschlag erhalten. Aber: Wer Anspruch auf Kinderzuschlag hat, kann auch Wohngeld erhalten.

Tipp: Eltern, die ein Einkommen in erheblichem Maß beziehen (mehr als geringfügige Beschäftigung), aber einen Anspruch auf aufstockende Alg-II-Leistungen haben, sollten mit ihrem Alg-II-Antrag hilfsweise Kinderzuschlag und Wohngeld beantragen.

Einkommen und Vermögen des Kindes werden zu 100 % angerechnet. Bezieht das Kind z. B. Unterhalt von mehr als 170 € wird kein Kinderzuschlag gewährt

Minderung der Leistung:

- **durch Einkommen des Kindes** im Sinne des § 11 SGB II (z. B. Unterhaltszahlungen, Lohneinkommen);
Wohngeldanteil für das Kind und Kindergeld für das betreffende Kind sind ohne Bedeutung
- **durch Vermögen des Kindes** (so lange, bis es aufgebraucht ist)

- **durch elterliches Einkommen oder Vermögen.** Dabei gelten als „Eltern“ Alleinerziehende, Ehepaare, eingetragene Lebenspartner oder Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft.

Überschreitet das zu berücksichtigende Einkommen und/oder Vermögen die Höchsteinkommensgrenze, besteht kein Anspruch auf Kinderzuschlag

Die Höchsteinkommensgrenze setzt sich aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II und dem prozentualen Anteil an den Wohnkosten (Bemessungsgrenze) sowie dem Gesamtkinderzuschlag zusammen.

Berechnung:

Pauschalierte Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II zzgl. der Kosten der Unterkunft

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen angesetzt. Bei der Ermittlung des elterlichen Bedarfs kann nur derjenige Anteil der Wohnkosten angesetzt werden, der auf die Eltern entfällt. Für die Ermittlung dieses Anteils ist der Zehnte Existenzminimumbericht der Bundesregierung zu Grunde zu legen. Danach ergeben sich folgende Anteile:

Alleinstehende Elternteile mit	Wohnanteil des Elternteils in %
1 Kind	76,75
2 Kindern	62,27
3 Kindern	52,39
4 Kindern	45,21
5 Kindern	39,77

Elternpaare mit	Wohnanteil der Eltern in %
1 Kind	83,25
2 Kindern	71,31
3 Kindern	62,37
4 Kindern	55,41
5 Kindern	49,68